

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 23. Januar

1995

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91 der Kirchenordnung Vom 12. Januar 1995 . . .	1	Schadensregulierung bei Kfz.-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise . . . . .	12
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 105 und 106 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 12. Januar 1995 . . . . .	2	Satzung des Betreuungsvereins des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann e.V. . . . .	12
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 109 und 116 der Kirchenordnung Vom 12. Januar 1995 . . . . .	3	Satzung für das Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Gladbach, Delling, Lindlar und Altenberg . . . . .	14
Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit Vom 12. Januar 1995 . . . . .	3	Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen, Dhünn, Hilgen-Neuenhaus und Dabringhausen . . . . .	15
Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) Vom 11. Januar 1995 . . . . .	4	Gemeinsame Satzung für die Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn . . . . .	17
Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium (Mitarbeiterwahlgesetz) Vom 12. Januar 1995 . . . . .	9	Sammel-, Unfall-, Haftpflicht-, Gewässer-, Schaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag . . . . .	19
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Gemeindehelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindehelferordnung) vom 26. Mai 1983 sowie Änderung des Arbeitsvertrages zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindehelferordnung Vom 15. November 1994 . . . . .	10	Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen . . . . .	19
Vergütungssätze für Mehrarbeit und nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst, Änderung . . . . .	11	VKM-RWL-Seminare zum Mitarbeitervertretungsgesetz für Mitarbeitervertreter . . . . .	20
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen . . . . .	11	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	21
		Berichtigung zum KABI. 5/94 . . . . .	26
		Berichtigung zum KABI. 11/94 . . . . .	26
		Berichtigung zum KABI. 12/94 . . . . .	26

### Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91 der Kirchenordnung Vom 12. Januar 1995

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABI. S. 41), zuletzt geän-

dert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABI. S. 2), wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Feier des heiligen Abendmahles wird nach der Einsetzung des Herrn in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde unter Leitung eines ordinierten oder beauftragten Dieners am Wort gehalten. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.“

#### 2. Artikel 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirche vollzieht die Taufe durch ihre ordinierten oder beauftragten Diener am Wort.“

## 3. Artikel 67 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentliche Verwaltung des der Kirche von ihrem Herrn anbefohlenen Predigtamtes geschieht durch Diener am Wort (Pfarrer, Gemeindemissionare, Predigthelfer, beauftragte Mitarbeiter gemäß Artikel 91 Abs. 2 u. a.).

(2) Die Kirche überträgt den Dienern am Wort den öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch Ordination oder durch Beauftragung gemäß Artikel 91 Abs. 2.

(3) Die Ordination und die Beauftragung werden im Gottesdienst nach der Agende vollzogen. Dabei erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburger Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers

oder

in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und

wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(4) Voraussetzung der Ordination und der Beauftragung ist neben der Eignung eine ausreichende Vorbildung und Zurechtweisung zum Dienst am Wort. Dieser kann nur solchen Männern und Frauen übertragen werden, die im Glauben an das Evangelium gegründet sind und einen dem Evangelium würdigen Lebenswandel führen. Die Einzelheiten werden durch Kirchengesetz geregelt.“

## 4. Artikel 91 wird Artikel 91 Abs. 1. Folgender neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß hauptberufliche Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit im Rahmen und für die Dauer ihres Dienstes mit der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt werden können.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 105 und 106  
der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Vom 12. Januar 1995**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 105 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Presbyterium hat die Aufgabe

- a) über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen;
- b) darauf zu achten, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;
- c) Sorge zu tragen, daß der missionarische Auftrag der Gemeinde erfüllt und denen nachgegangen wird, die der Gemeinde fernbleiben;
- d) Sorge zu tragen, daß Schwerpunkte in der Gemeindegliederung entwickelt werden;
- e) Sorge zu tragen, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben zur Geltung kommen;
- f) für die christliche Erziehung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen;
- g) für die Diakonie der Gemeinde zu sorgen;
- h) die Gemeindeglieder zu trösten und zu ermahnen;
- i) als rechter Haushalter die Verwaltung der Gemeinde zu verantworten;
- j) die Gemeinde im Rechtsverkehr zu vertreten.

(2) Das Presbyterium wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von derzeitigen oder früheren Presbytern in die Kreissynode mit.“

## 2. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den nach Artikel 105 dem Presbyterium obliegenden Aufgaben gehören:

- a) die Festsetzung der Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste und die Sorge für die würdige und zweckentsprechende Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
- b) erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Superintendenten für Vertretung bei Gottesdienst, Seelsorge, Unterweisung und Amtshandlungen zu sorgen;
- c) die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- d) die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- e) die Zulassung zur Konfirmation;
- f) die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrer;
- g) die Berufung und Einstellung der haupt- und nebenamtlich Tätigen und die Mitwirkung bei ihrer Einführung;
- h) die Regelung, Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der in der Gemeinde Tätigen;
- i) dafür Sorge zu tragen, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden;
- j) Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit;
- k) für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Sorge zu tragen;
- l) Sorge zu tragen für Haus- und Krankenbesuch und für die Arbeit der gemeindlichen Gruppen und Kreise;
- m) die Verantwortung für die Schulgottesdienste und den Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulen;
- n) die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach der hierfür bestehenden Ordnung;
- o) die Beschlußfassung über Gemeindegliederungen.

(2) Durch Gemeindegliederung kann das Presbyterium die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten übertragen.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1995

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 109 und 116  
der Kirchenordnung  
Vom 12. Januar 1995**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 109 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes zur Beratung hinzugezogen werden.“
2. In Artikel 116 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„Mitarbeiter der Gemeinde sind in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor abschließender Beratung und Beschlußfassung zu hören.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1995

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

**Kirchengesetz  
über die Beauftragung zum Dienst  
an Wort und Sakrament  
für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie  
und Bildungsarbeit  
Vom 12. Januar 1995**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 67 Absatz 4 und 91 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 1), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit können mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt werden, sofern sie nicht dem Personenkreis angehören, der zu Predigthelferinnen oder Predigthelfern bestellt werden kann.

(2) Die Beauftragung beschränkt sich auf das Arbeitsfeld beim Anstellungsträger und die Dauer der Anstellung. Ist der Anstellungsträger nicht die Ortskirchengemeinde, so ist deren Zustimmung erforderlich.

## § 2

Die Beauftragung zu diesem Dienst erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Antrag des Anstellungsträgers.

## § 3

(1) Voraussetzung für die Beauftragung ist, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu diesem Dienst bereit sind.

- a) die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge, Diakonin bzw. Diakon, Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge haben und
- b) an einer Zurüstung erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Die Zurüstung wird durch die Landeskirche geregelt.

## § 4

(1) Der Dienst wird in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende übertragen. Die Beauftragten werden zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet.

(2) Über die Beauftragung wird eine Urkunde ausgestellt.

## § 5

Unbeschadet der Rechte des Presbyteriums aus Art. 105 der Kirchenordnung unterstehen die Beauftragten in diesem Dienst der Aufsicht der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten.

## § 6

Die mit diesem Dienst Beauftragten sollen an zweckdienlichen kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

## § 7

Ein Verzicht auf die Beauftragung ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich zu erklären.

## § 8

(1) Das Landeskirchenamt kann die Beauftragung widerrufen. Anstellungsträger, die betroffene Ortskirchengemeinde oder der zuständige Kreissynodalvorstand können den Widerruf beantragen.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes kann Beschwerde bei der Kirchenleitung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

## § 9

Bei Beendigung der Beauftragung ist die Urkunde zurückzugeben.

## § 10

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

## § 11

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1995

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

**Kirchengesetz  
betreffend die Übertragung des Presbyteramtes  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Presbyterwahlgesetz)  
Vom 11. Januar 1995**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Ausführung von Art. 89 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Einleitung**

**A**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums
- § 5 Zahl der Presbyterstellen
- § 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen
- § 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen
- § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke
- § 9 Wahlverzeichnis
- § 10 Termine
- § 11 Rechtsmittel
- § 12 Sonderbestimmungen für Abkündigungen

**B**

**Das Wahlverfahren**

**I. Beginn des Wahlverfahrens**

- § 13 Beginn des Wahlverfahrens
- § 14 Auslegen des Wahlverzeichnisses
- § 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses
- § 16 Schließung des Wahlverzeichnisses

**II. Wahlvorschlagsverfahren**

- § 17 Vertrauensausschuß
- § 18 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens
- § 19 Wahlvorschläge
- § 20 Aufstellen der Vorschlagsliste
- § 21 Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste
- § 22 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

**III. Wahlverfahren**

- § 23 Vorbereitung der Wahlhandlung
- § 24 Wahlvorstand
- § 25 Antrag auf Briefwahl
- § 26 Briefwahl
- § 27 Wahlhandlung

- § 28 Auszählen der Stimmen
- § 29 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 30 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

**IV. Abschluß des Wahlverfahrens**

- § 31 Amtseinführung

**C**

**Besondere Wahlverfahren**

- § 32 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung
- § 33 Wahl durch das Presbyterium
- § 34 Wechsel des Wahlverfahrens

**D**

**Schlußbestimmungen**

- § 35 Ausführungsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

**Einleitung**

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.

Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die willens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.

Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens
  - a) Gemeindeglied ist,
  - b) zum Heiligen Abendmahl zugelassen ist,
  - c) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,
 sowie am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist und die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
  - a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens seine Wählbarkeit auf Grund einer Entscheidung gemäß Art. 88 Abs. 3 oder Art. 133 Abs. 2 der Kirchenordnung verloren hat,
  - b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers, die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.
- (3) Gemeindeglieder, die die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde nach dem Gemeindegliedschaftsgesetz erworben haben, sind nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.
- (4) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muß in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

**§ 2**

**Wählbarkeit**

- (1) Das Presbyteramt kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenord-

nung zu diesem Amt befähigt und zugelassen und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind. Sie müssen im übrigen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

(2) Das Presbyteramt kann ordinierten Theologinnen und Theologen sowie solchen Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren, die Pfarrstellen verwalten oder verwaltet haben, nicht übertragen werden; ausgenommen sind ordinierte Professorinnen und Professoren der Theologie. Nicht wählbar sind ferner Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Hilfsdienst stehen.

### § 3

#### Amtszeit

(1) Das Presbyteramt wird auf die Dauer von acht Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter aus dem Presbyterium aus. Eine Abweichung infolge einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bleibt unberührt.

(3) Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl, noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.

### § 4

#### Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

(1) Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, findet die nächste Wahl frühestens nach zwei Jahren statt. Die Hälfte der Gewählten scheidet zu der dann folgenden, die andere Hälfte zu der übernächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.

(2) Die Feststellung, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl ausscheidet, treffen die Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl, noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.

### § 5

#### Zahl der Presbyterstellen

(1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt

- a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,
- b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis zu 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
- c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,
- d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,
- e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.

In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarrstelle um zwei.

(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der nächsten Presbyterwahl zu berücksichtigen.

### § 6

#### Veränderung der Zahl der Presbyterstellen

Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß stets durch zwei teilbar

sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen.

### § 7

#### Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen

(1) Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluß festzustellen, wieviele Presbyterstellen zu besetzen sind, gegebenenfalls getrennt für jeden Wahlbezirk.

(2) Das Presbyterium hat in seinen Beschluß zusätzlich zu den turnusmäßig freiwerdenden Presbyterstellen auch diejenigen einzubeziehen, die durch vorzeitiges Ausscheiden oder eine Vermehrung der Presbyterstellen besetzbar geworden sind. Bei einer Verminderung der Presbyterstellen vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Stellen entsprechend.

### § 8

#### Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen und die Presbyterstellen den Wahlbezirken zuordnen. Dabei muß gewährleistet sein, daß in jedem Wahlbezirk alle vier Jahre gewählt werden kann. Bei der Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl wahlbezirkweise nach Bezirkswahlvorschlägen; die Bezirkswahlvorschläge können in einer Gesamtvorschlagsliste zusammengefaßt werden.

(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen.

(3) In großen oder ausgedehnten Kirchengemeinden oder Wahlbezirken können die wahlberechtigten Gemeindeglieder verschiedenen Stimmbezirken zugeordnet werden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

### § 9

#### Wahlverzeichnis

(1) Jede Kirchengemeinde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, die Geburtstage und die Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Mißbrauch zu sichern.

### § 10

#### Termine

Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens, insbesondere die Festlegung des Wahltages, richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes von der Kirchenleitung aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen ist. Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

### § 11

#### Rechtsmittel

(1) Soweit nach diesem Gesetz Einspruch eingelegt werden kann, entscheidet darüber das Presbyterium. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung

des Presbyteriums ist schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von zwei Wochen nach der ersten Abkündigung beim Presbyterium einzulegen, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

(3) Soweit nach diesem Gesetz Beschwerde eingelegt werden kann, entscheidet darüber der Kreissynodalvorstand.

(4) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums beim Kreissynodalvorstand einzulegen. Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

(5) Auf das Einspruchs- und Beschwerderecht und deren Fristen ist in den Abkündigungen hinzuweisen.

(6) Die Entscheidungen über Rechtsmittel müssen im Rahmen des Terminplanes gemäß § 10 erfolgen.

## § 12

### Sonderbestimmungen für Abkündigungen

In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluß festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzugeben.

## B. Das Wahlverfahren

### I.

#### Beginn des Wahlverfahrens

## § 13

#### Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.

## § 14

#### Auslegen des Wahlverzeichnisses

(1) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Das Auslegen erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(2) Das Auslegen des Wahlverzeichnisses und der Wahltag werden an zwei Sonntagen vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise, die das Presbyterium festzulegen hat, bekanntgegeben. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruches ist hinzuweisen.

## § 15

#### Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen.

(2) Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bei Nichteintragung kann die betroffene Person gegen die Entscheidung des Presbyteriums Beschwerde einlegen.

## § 16

#### Schließung des Wahlverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und daß die Bekanntgabe nach § 14 Abs. 2 erfolgt ist.

(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.

## II.

#### Wahlvorschlagsverfahren

## § 17

#### Vertrauensausschuß

(1) Rechtzeitig vor der Schließung des Wahlverzeichnisses beruft das Presbyterium einen Vertrauensausschuß. Der Vertrauensausschuß stellt die Vorschlagsliste auf.

(2) Dem Vertrauensausschuß gehören an

- a) mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) weitere Gemeindeglieder, die nach § 2 wählbar sind; ihre Zahl muß höher sein als die der Mitglieder nach Buchstabe a.

Den Vorsitz regelt das Presbyterium.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, kann für jeden Wahlbezirk ein Bezirksvertrauensausschuß gebildet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses (Bezirksvertrauensausschusses) sollen für ihre Aufgaben das besondere Vertrauen der Gemeinde besitzen. Bei ihrer Berufung sollen die Zusammensetzung der Kirchengemeinde und ihre Arbeitsbereiche möglichst berücksichtigt werden.

(5) Für das Verfahren und die Beschlußfassung des Vertrauensausschusses (Bezirksvertrauensausschusses) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien (Artikel 116, 117, 118, 119, 121, 122) sinngemäß. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist nach Aufstellung der Vorschlagsliste dem Presbyterium einzureichen und bei den Wahlakten aufzubewahren.

## § 18

#### Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

(1) Als bald nach Schließung des Wahlverzeichnisses unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen, die Bildung von Wahlbezirken und die Bildung des Vertrauensausschusses und fordert sie auf, binnen einer Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge einzureichen. Für die Form der Bekanntgabe gilt § 14 Abs. 2 Satz 1 entsprechend; die Vorschlagsfrist beginnt mit der ersten Abkündigung.

(2) Die Gemeindeglieder werden über die Bedeutung des Presbyteramtes und die Voraussetzungen für seine Übernahme unterrichtet. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen übersteigt und Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.

### § 19

#### Wahlvorschläge

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Vertrauensausschuß einreichen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muß beigefügt sein.

(2) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen dem Wahlbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.

(3) Der Vertrauensausschuß kann selbst Wahlvorschläge in das Verfahren einbringen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 20

#### Aufstellen der Vorschlagsliste

(1) Der Vertrauensausschuß prüft innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist die vorliegenden Wahlvorschläge und stellt in eigener Verantwortung die Vorschlagsliste auf. Alle Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(2) Die Vorschlagsliste muß mehr Namen enthalten, als Presbyterstellen zu besetzen sind. Sind Wahlbezirke gebildet, gilt dies entsprechend für jede Bezirkswahlvorschlagsliste.

### § 21

#### Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste

(1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschlagsliste. Bedenken gegen einzelne Wahlvorschläge oder das Verfahren des Vertrauensausschusses sind unverzüglich mit dem Vertrauensausschuß zu klären.

(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluß über die Zurückweisung ist dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sie haben das Recht der Beschwerde, worauf hinzuweisen ist.

(3) Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt das Presbyterium die Vorschlagsliste fest. Es faßt die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. Satz 2 gilt die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

### § 22

#### Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

(1) Kann der Vertrauensausschuß keine ausreichende Vorschlagsliste vorlegen, hat das Presbyterium unverzüglich durch Abkündigung im Gottesdienst und in sonst geeigneter Form alle wahlberechtigten Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einzuladen. Die Gemeindeversammlung hat die Wahlvorschläge mindestens bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen zu ergänzen. Die schriftliche Zustimmungserklärung kann nachgereicht werden. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für Wahlbezirke mit weniger als 400 Wahlberechtigten kann auf Antrag des Presbyteriums der Kreissynodalvorstand gestatten, daß eine Gemeindeversammlung nicht stattfindet,

wenn dadurch eine Ergänzung der Vorschlagsliste nicht zu erwarten ist.

(3) Liegt nach der Gemeindeversammlung eine Vorschlagsliste vor, die nur soviel Namen enthält wie Presbyterstellen zu besetzen sind oder durch die wenigstens die Mindestzahl an Presbyterstellen gemäß Artikel 107 der Kirchenordnung erreicht wird, so gelten die Vorgeschlagenen nach Abschluß der Prüfung gemäß § 21 als gewählt. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 29 Abs. 3, 30 und 31 entsprechend.

(4) Enthält die Vorschlagsliste nur so wenige Vorschläge, daß die Mindestzahl an Presbyterstellen nicht besetzt würde, ist zunächst nach Absatz 3 und im übrigen nach § 32 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Kommt eine Vorschlagsliste nicht zustande, so ist nach § 32 Abs. 2 und 3 zu verfahren.

### III.

#### Wahlverfahren

### § 23

#### Vorbereitung der Wahlhandlung

Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt in der kirchlichen und örtlichen Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Vorgeschlagenen sollen der Gemeinde in geeigneter Weise vorgestellt werden. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.

### § 24

#### Wahlvorstand

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.

### § 25

#### Antrag auf Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen mündlich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahlsonntages beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

### § 26

#### Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl muß der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem zuständigen Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.

(2) Der Briefwahlschein muß Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“, enthalten.

(3) Für Hilfsbedürftige gilt § 27 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die unterstützende Person ist zu benennen.

(4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.

(5) Wahlbriefe, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

### § 27 Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindeglieds bedienen.

(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Numerierung und dem Vermerk:

„Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/unserem Wahlbezirk also . . .

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.“

(4) Bei Wahlen nach § 8 Abs. 1 (Wahlbezirke) und Anlegung einer Gesamtvorschlagsliste ist der Stimmzettel in einzelne Wahlbezirke zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen wie Presbyterstellen zu besetzen sind; Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Gemeindeglied darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

### § 28 Auszählen der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluß aller Wahlhandlungen.

(2) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

### § 29 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluß festzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung soll binnen einer Woche nach Benachrichtigung schriftlich abgegeben werden.

(4) Lehnt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 30 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an den beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten der Gemeinde mit dem Hinweis auf das Recht des Einspruchs abzukündigen. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekanntzugeben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist der Einspruch zulässig. Er kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. Er kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit einem Rechtsmittel hätte gerügt werden können.

(3) Bei Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder gegenüber den Wahlen sämtlicher Bezirke gegeben.

(4) Vorstehende Regelung gilt entsprechend im Falle des § 29 Abs. 4. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Abkündigung des Nachrückens.

## IV. Abschluß des Wahlverfahrens

### § 31 Amtseinführung

(1) Die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist.

(2) Ist über einen Einspruch oder eine Beschwerde noch nicht entschieden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden.

(3) Bei der Einführung legen die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 84 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelübde ab; wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelübde erinnert.

(4) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen.

(5) Mit der Einführung der neugewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.

(6) Mit der Einführung der neugewählten Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

(7) Dem Kreissynodalvorstand ist gemäß Artikel 108 Abs. 5 der Kirchenordnung zu berichten.



**C. Besondere Wahlverfahren****§ 32****Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung**

(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, beruft das Presbyterium unverzüglich andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Presbyterstellen besetzt werden, so ist nach Abschluß des Wahlverfahrens entsprechend Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 zu verfahren.

(3) Die Vorschriften der §§ 19 Abs. 2, 29 Abs. 3, 30 und 31 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Der Einspruch gegen die Berufung eines Gemeindegliedes, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.

(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 31 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

**§ 33****Wahl durch das Presbyterium  
(Kooptationsverfahren)**

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 8, 9, 14 bis 16, 23 bis 29 Abs. 2 werden die zu besetzenden Presbyterstellen vom Presbyterium besetzt. Die Wahl wird in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Die Gemeinde ist an beiden vorangegangenen Sonntagen dazu einzuladen.

(2) Zur Wahl müssen mindestens zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sein. Wird die Beschlußfähigkeit auch in einem zweiten, mit einwöchiger Frist anzusetzenden Wahltermin, nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyterinnen und Presbyter.

(3) Das Presbyterium wählt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums erhält. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind in einem weiteren Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen.

**§ 34****Wechsel des Wahlverfahrens**

(1) Die Art des Wahlverfahrens kann geändert werden, wenn besondere Gründe einen Wechsel ratsam erscheinen lassen. Eine Änderung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Presbyteriums. Der Beschluß der Gemeindeversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder und der Beschluß des Presbyteriums einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so entscheidet der Kreissynodalvorstand. Die Änderung der Art des Wahlverfahrens bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und der Bestätigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einladung zu einer Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung. Das Presbyterium

muß zu einer Gemeindeversammlung einladen, wenn 50 zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglieder es schriftlich beantragen. Der Kreissynodalvorstand ist zur Gemeindeversammlung einzuladen.

(3) Eine abermalige Änderung der Art des Wahlverfahrens ist erst nach Ablauf von zwei turnusmäßigen Wahlverfahren möglich.

**D. Schlußbestimmungen****§ 35****Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

**§ 36****Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 115) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 11. Januar 1995

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

**Kirchengesetz  
über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in das Presbyterium  
(Mitarbeiterwahlgesetz)  
Vom 12. Januar 1995**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 86 Absatz 1 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

Haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das Presbyterium gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 1995 (KABl. S. 2) entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

**§ 2**

(1) Wählbar sind die haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Soweit sie ihren Wohnsitz im Bereich einer anderen Kirchengemeinde haben, sind sie wählbar, wenn ihnen auf Grund der kirchengesetzlichen Regelungen über die Gemeindegliederzugehörigkeit in besonderen Fällen die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes ihrer Anstellungsgemeinde beigelegt worden sind.

(2) Ferner sind haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes wählbar, wenn diese der betreffenden Körperschaft angehört.

(3) Nicht wählbar sind haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind.

(4) Im übrigen richtet sich die Wählbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Vorschriften des § 2 des Presbyterwahlgesetzes.

### § 3

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(2) Der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums (Artikel 107 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung) erhöht sich um die Zahl der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Presbyterium darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht überschreiten (Artikel 107 Abs. 3 der Kirchenordnung).

(4) § 6 und 7 Abs. 1 des Presbyterwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

### § 4

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Grund einer gesonderten Vorschlagsliste zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt.

(2) Die Vorschlagsliste wird vom Vertrauensausschuß aufgestellt. Der Vertrauensausschuß nimmt für die Aufstellung Vorschläge aus der Gemeinde und aus dem Kreise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen. § 19 Abs. 1 und 3 des Presbyterwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung. Das Presbyterium prüft die Ordnungsgemäßheit der Vorschlagsliste.

(3) Auch in den Gemeinden, in denen die Presbyterinnen und Presbyter für einzelne Bezirke getrennt gewählt werden, wird für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt.

### § 5

(1) Enthält die Vorschlagsliste nur so viele oder weniger Namen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(2) Kommt keine Vorschlagsliste zustande, so gehören dem Presbyterium keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter an.

### § 6

Wird die Wahl zum Presbyteramt vom Presbyterium gemäß § 33 des Presbyterwahlgesetzes vollzogen, so wird auch die Wahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Mitgliedern des Presbyteriums vom Presbyterium selbst durchgeführt.

### § 7

(1) Die Amtszeit der in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.

(2) Unbeschadet Artikel 85, 87 und 88 der Kirchenordnung erlischt die Mitgliedschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Presbyterium auch bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses in der Anstellungskörperschaft, oder eine länger als sechs Monate dauernde Beurlaubung.

### § 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium vom 17. Juni 1971 (KABl. S. 181) außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 1995

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

gez. Unterschriften

## **Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Gemeindehelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindehelferordnung) vom 26. Mai 1983 sowie Änderung des Arbeitsvertrages zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindehelferordnung Vom 15. November 1994**

Nr. 36708 Az.13-8-1

Düsseldorf, 6. Dezember 1994

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1994 die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Gemeindehelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindehelferordnung) vom 26. Mai 1983 sowie den geänderten Arbeitsvertrag zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindehelferordnung beschlossen. Wir bitten um Beachtung.

### § 1

In § 2 Abs. 1 Ziff. 2 wird das Wort „Berufspraktikum“ durch die Worte „berufspraktisches Jahr“ ersetzt.

### § 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Das berufspraktische Jahr wird nachgewiesen durch eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst in Arbeitsfeldern eines Gemeindehelfers. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages nach der Anlage 2.

(2) Im übrigen richtet sich der Abschluß des berufspraktischen Jahres nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte.

### § 3

#### **Übergangsbestimmung:**

Berufliche Praktika, die vor Inkrafttreten der Änderungsordnung begonnen wurden, bleiben unverändert.

Die Durchführung von Berufspraktika, die vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurde, richtet sich nach § 4 der Gemeindehelferordnung in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

### § 4

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

## Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

### Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

Herr/Frau \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, Konfession \_\_\_\_\_, wird für die Ableistung des berufspraktischen Jahres gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindehelferordnung vom \_\_\_\_\_ an für die Zeit bis zum Ablauf des \_\_\_\_\_ bei der \_\_\_\_\_ Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis/dem \_\_\_\_\_ vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand eingestellt.

#### § 2

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten
1. die Ordnung über die Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT – Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986 in der jeweils geltenden Fassung,
  2. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
- wie sie auf Grund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) und seinen Änderungen geregelt sind.
- (2) Ferner gilt für das Arbeitsverhältnis die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindehelferordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 108) in der jeweiligen Fassung.

#### § 3

Die Aufgaben von Herrn/Frau \_\_\_\_\_ können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

#### § 4

- (1) Herr/Frau \_\_\_\_\_ wird in die Vergütungsgruppe \_\_\_\_\_ (Anmerkung 2 Abs. 1 zu Berufsgruppe 1.1 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF) eingruppiert.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der Vorbereitungszeit) beträgt \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich.

#### § 5

Die Probezeit nach § 5 BAT-KF beträgt \_\_\_\_\_ Monate. Sie endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_.

## § 6 (Nebenabreden)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Arbeitgeber)

\_\_\_\_\_  
(Unterschriften)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters)

Die genannten Vorschriften sind in der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland abgedruckt. Die Sammlung kann bei \_\_\_\_\_ eingesehen werden.

## Vergütungssätze für Mehrarbeit und nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst, Änderung

Nr. 35536 Az. 24-1

Düsseldorf, 29. November 1994

Gemäß Runderlaß Z B 1/2-24/01-256/94 des Kultusministeriums NRW vom 30. September 1994 i. V. mit dem Runderlaß vom 22. August 1980 (BASS 21-22 Nr. 22) werden die Vergütungssätze für Mehrarbeit und nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst wie folgt erhöht:

bisheriger Vergütungssatz	neuer Vergütungssatz
19,02 DM	19,40 DM
24,30 DM	24,79 DM
30,10 DM	30,71 DM
35,75 DM	36,47 DM
41,75 DM	42,59 DM

Die Erhöhung auf 19,40 DM erfolgte zum 1. Oktober 1994. Die übrigen Vergütungssätze werden zum 1. Januar 1995 erhöht.

Das Landeskirchenamt

## Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen

Nr. 37246 Az. 14-15-2-1

Düsseldorf, 29. November 1994

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlaß vom 25. Oktober 1994 – B 2730-13.1.2-IV A 4 – gem. § 13 Abs. 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 wie folgt bekanntgegeben:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,82
Gas	12,45
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	14,91

Das Landeskirchenamt

### Schadensregulierung bei Kfz.-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise

Nr. 35547 Az. 14-12-2-6-3 Düsseldorf, 18. November 1994

Werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei Dienstgängen oder Dienstfahrten in einen Verkehrsunfall verwickelt, den sie fahrlässig verursacht haben, muß der Arbeitgeber/Dienstherr den Schaden, der der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter durch diesen Unfall entsteht, tragen.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

#### Schaden am eigenen Fahrzeug der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters:

Der Schaden ist ggf. unter Abzug neu für alt zu erstatten.

Wir empfehlen – soweit dies nicht bereits geschehen ist – den Abschluß einer Dienstreise-Kaskoversicherung. Der Ecclesia-Versicherungsdienst bietet eine Versicherung an, die den Rückstufungsbetrag abdeckt.

Der evtl. vereinbarte Selbstbehalt ist vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu tragen.

Ein Abzug „neu für alt“ ist nicht zu erstatten.

#### Schaden am gegnerischen Fahrzeug:

Auf Grund des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes vom 30. April 1992 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Januar 1994 ist die Haftung des Arbeitgebers/Dienstherrn nicht gegeben.

Bei Zahlung der Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Zt. 0,52 DM bzw. 0,47 DM ist das Risiko durch die gezahlte Wegstreckenentschädigung abgegolten.

Die Erstattung des Differenzbetrages, die sich durch eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung ergibt oder die Übernahme des Schadens am gegnerischen Fahrzeug durch den Arbeitgeber/Dienstherrn ist nicht zulässig.

Anders ist die Situation bei ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ohne dienstlich anerkannte Kraftfahrzeuge, die für die Fahrten keine Wegstreckenentschädigung oder nur eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,38 DM erhalten.

Ihnen kann, wenn sie auf einer dienstlichen Fahrt einen Schaden an einem fremden Kraftfahrzeug leicht fahrlässig verursachen, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtschaden bzw. der durch die Haftpflichtrückstufung entstehende Schaden erstattet werden.

Unsere Verfügung vom 22. April 1992 (KABl. S. 94) – geändert durch die Verfügung vom 13. Mai 1993 (KABl. S. 185) – und die Rundverfügung an die Superintendentin und den Superintendenten vom 26. Januar 1994 heben wir hiermit auf.

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Betreuungsvereins des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann e.V.“ Er hat seinen Sitz in Mettmann und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein übernimmt Aufgaben im Bereich von Betreuungen Volljähriger und Vormundschaften und Pfllegschaften Minderjähriger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Sozialgesetzbuches VIII.

(2) Der Verein hat ferner die Aufgabe, sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen, sowie Beiständen zu bemühen, diese in ihre Aufgabe einzuführen, fortzubilden und zu beraten.

(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben beschäftigt der Verein in ausreichender Zahl fachlich qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Diese beaufsichtigt er, bildet sie weiter und versichert sie angemessen gegen Schäden, die diese Anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können. Er ermöglicht ihnen einen Erfahrungsaustausch untereinander.

(4) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit im Spitzenverband

(1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können nur solche natürlichen und juristischen Personen werden, die der Vorstand des Vereins zur Mitgliedschaft beruft oder die ihre Aufnahme beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Natürliche Personen sollen möglichst ihren Wohnsitz im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann haben und nach Beruf und Lebensstellung in der Lage und bereit sein, Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 2) zu fördern. Entsprechendes gilt für juristische Personen.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird einen Monat später wirksam. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist durch Beschluß des Vorstandes zulässig, wenn die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft fortfallen. Die Mitgliedschaft von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dienst. Eine Neuaufnahme durch den Vorstand ist möglich.

## § 5

### Organe und Bekenntnisbindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder der Organe sowie andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis, die anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Kreissynodalbeauftragten für Diakonie als Vorsitzende/n, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises und drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, wobei die Gemeinden, in denen der Verein schwerpunktmäßig Aufgaben wahrnimmt, angemessen vertreten sein sollen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter.

(2) Der Verein wird gem. § 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n bzw. seine/n oder ihre/n Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Dem Vorstand wird ein Fachbeirat zugeordnet, in den die einzelnen Diakonischen Werke der Kirchengemeinden je einen Mitarbeiter entsenden, der mit Betreuungen beauftragt ist. Der Fachbeirat berät den Vorstand in Sachfragen.

(4) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beauftragt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Führung von Betreuungen, in denen der Verein gem. § 1900 BGB zum Betreuer bestellt ist. Er überträgt die Führung der Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften Minderjähriger geeigneten Mitgliedern. Diese sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand empfiehlt dem Vormundschaftsgericht geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die hauptamtlich als Vereinsbetreuer/innen gem. § 1897 Abs. 2 BGB tätig werden. Entsprechendes gilt für Personen, die geeignet sind, ehrenamtlich Betreuungen zu führen.

(3) Der Vorstand bittet das Gericht um Entlassung des Vereinsbetreuers/der Vereinsbetreuerin aus der Betreuung, wenn das Dienstverhältnis endet.

(4) Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Der/die

Vorsitzende ist darüber hinaus zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes nach vorheriger Prüfung entsprechend § 11 der Satzung und weitere zur Beschlußfassung gestellte Punkte der Tagesordnung.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden, soweit nicht Mittel von dritter Stelle zur Verfügung stehen, aus Zuschüssen bestritten, die auf Vorschlag des Kreisdiakonieausschusses durch Beschluß der Synode Düsseldorf-Mettmann als Haushaltsmittel in den Haushalt des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann eingestellt werden. Die Anweisungsbefugnis für diese Haushaltsmittel liegt bei dem/der Synodalbeauftragten für Diakonie. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## § 10

### Verwaltung der Mündelgelder

(1) Das Vereinsvermögen ist gesondert von den Mündelgeldern zu führen. Für die ordnungsgemäße Verwendung der Mündelgelder ist jeweils der/die bestellte Betreuer/Betreuerin bzw. der/die beauftragte Betreuer/Betreuerin verantwortlich.

(2) Die Mündelgelder werden kassenmäßig verwaltet von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises, gegebenenfalls von den Dienststellen der Diakonischen Werke der Kirchengemeinden, soweit es die Betreuten aus ihrem Bezirk betrifft. Maßgebend sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

## § 11

### Kassenprüfung

Die Kassenprüfung der Vereinskasse und der Mündelkonten wird durch den/die Synodalrechner/in des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann vorgenommen.

## § 12

### Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmung über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie sind dem Kreissynodalvorstand über den Kreissynodalrechnungsausschuß sowie den Kreisdiakonieausschuß anzuzeigen.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Diako-

nische Werk des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Mettmann, den 16. Juni 1993

Der Vorsitzende:

Christoph Engels, Pfarrer  
Synodalbeauftragter für Diakonie

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

(Siegel)  
Nr. 37491

### **Satzung für das Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Gladbach, Delling, Lindlar und Altenberg**

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Gladbach, Delling, Lindlar und Altenberg haben auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschlossen, ein gemeinsames Verwaltungsamt einzurichten, das die Verwaltungsaufgaben dieser kirchlichen Körperschaften wahrnimmt.

Für das Verwaltungsamt gilt folgende Satzung:

#### § 1

##### **Name und Sitz des Verwaltungsamtes**

- (1) Träger des Verwaltungsamtes sind die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden.
- (2) Das Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Gladbach, Delling, Lindlar und Altenberg“.
- (3) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

#### § 2

##### **Verwaltungskosten- und vermögen**

- (1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuß festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.
- (2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl und Pfarrstellenzahl umgelegt und auf volle Prozent aufgerundet bzw. abgerundet.
- (3) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Verwaltungsamt einbringen oder für das Amt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum der beteiligten Kir-

chengemeinden. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen werden bei Aufteilung die eingebrachten Gegenstände den Kirchengemeinden zurückgegeben, während für die gemeinsam angeschafften Gegenstände der Hundertsatz angewendet wird, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung für die Kostenverteilung gültig ist.

#### § 3

##### **Leitung und Vertretung des Verwaltungsamtes**

- (1) Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes obliegen den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen, vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Dritten gegenüber sind die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet nach dem Schlüssel nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die die Presbyterien in Angelegenheiten des Verwaltungsamtes ausstellen, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterschrieben werden und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

#### § 4

##### **Verwaltungsausschuß**

- (1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung der in § 5 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten des Verwaltungsamtes bilden die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes einen Verwaltungsausschuß.
- (2) Jedes beteiligte Presbyterium entsendet den jeweiligen Vorsitzenden und für die Dauer einer Wahlperiode zwei weitere Mitglieder in den Verwaltungsausschuß. Für die drei Abgeordneten ist je ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der Vorsitz in dem Verwaltungsausschuß wechselt unter den von den Presbyterien entsandten Mitgliedern von Jahr zu Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsausschuß aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (4) Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, er muß zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden es wünscht.
- (5) Für die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 116 Abs. 2 und 3 bis 124 KO) sinngemäß.
- (6) Der Leiter des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen beratend teil.

#### § 5

##### **Aufgaben des Verwaltungsausschusses**

- (1) Der Verwaltungsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Verwaltungsamt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über
  1. Personalangelegenheiten einschließlich Berufung der Beamten und Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten;

2. Feststellung des Haushaltsplanes sowie Abnahme der Jahresrechnung für das Verwaltungsamt und Festsetzung der Anteile gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung;
3. Festlegung des Aufgabenkreises des Verwaltungsamtes und seiner Ordnung und Leitung auf Grund einer Verwaltungsanweisung (§ 10 VO, Muster 3);
4. Aufsichtsführung über das Verwaltungsamt.

(2) Die Aufstellung eines Stellenplanes und seine Änderungen werden vom Verwaltungsausschuß beschlossen und bedürfen der Zustimmung der beteiligten Presbyterien.

#### § 6

##### Geschäftsführung des Verwaltungsamtes

(1) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Kasse, für die jedoch eine Aufteilung nach den einzelnen gemeindlichen Kassen einschließlich der Verwahrgelder und Vorschüsse erforderlich ist, bleibt davon unberührt.

#### § 7

##### Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

(1) Alle für das Verwaltungsamt zu errichtenden Beamten- und Angestelltenstellen werden auf die Trägerkörperschaften (§ 1) in Gemeinschaft übertragen.

(2) Die bisherigen Mitarbeiter im Verwaltungsdienst der beteiligten Trägerkörperschaften werden – soweit sie zustimmen – in das Verwaltungsamt übernommen. Ihre Anstellungsverhältnisse können nach § 5 (1) neu geregelt werden.

#### § 8

##### Anschluß und Kündigung

(1) Über den Anschluß weiterer kirchlicher Körperschaften oder Einrichtungen beschließt der Verwaltungsausschuß mit Zustimmung der beteiligten Presbyterien.

(2) Das Ausscheiden einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund des Verwaltungsamtes ist nur mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1999, möglich.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Sie kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane der beteiligten kirchlichen Körperschaften aufgehoben oder geändert werden. Änderung und Aufhebung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderung und Aufhebung dieser Satzung.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Verwaltungsordnung und des Verbandsgesetzes.

Bergisch Gladbach, den 18. Oktober 1994

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach  
(Siegel) gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Delling  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Lindlar  
gez. Unterschriften

(Siegel)

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Altenberg  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Dezember 1994

(Siegel)  
Nr. 37556

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

#### Satzung

##### für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Wermelskirchen, Dhünn, Hilgen-Neuenhaus und Dabringhausen

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen  
Ev. Kirchengemeinde Dhünn  
Ev. Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus  
Ev. Kirchengemeinde Dabringhausen

folgende gemeinsame Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation)

#### § 1

##### Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Betrieb einer Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden in Wermelskirchen“.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in 42929 Wermelskirchen, Berliner Straße 1.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie der Nachbarschaftshilfe.

2. Die Diakoniestation betreibt eine Tagespflegestation zur teilstationären Versorgung der Gemeindeglieder und anderer Einwohner, unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit.
3. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
4. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fallen das verbleibende Vermögen wie verbleibende Schulden nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die Beteiligten.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 4

#### **Gemeinsame Versammlung**

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Gemeinsame Versammlung zur verbindlichen Beschlußfassung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus sieben Personen, von denen aus den beteiligten Presbyterien entsandt werden:
  - 4 aus dem Presbyterium Wermelskirchen
  - 1 aus dem Presbyterium Dhünn
  - 1 aus dem Presbyterium Hilgen-Neuenhaus
  - 1 aus dem Presbyterium Dabringhausen
 Weitere Gemeinden und Körperschaften, mit denen ein Stellungsvertrag besteht, erhalten je 1 Sitz mit beratender Stimme.
2. Die Gemeinsame Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung gehören insbesondere:
  - a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes für die Diakoniestation
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Berufung und Abberufung der Leiterin / des Leiters der Diakoniestation
  - d) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern in Benehmen mit dem jeweiligen Presbyterium (Wirkungskreis des Mitarbeiters)
  - e) Erstellung von Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen für die Mitarbeiter

- f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen für die Mitarbeiter
  - g) Aufstellung einer Geschäftsordnung
  - h) Abschluß von Verträgen mit Kirchengemeinden und anderen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften
  - i) Abschluß von Kooperationsverträgen
3. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.
  4. Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Verwaltungskraft führt das Protokoll und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### § 5

#### **Geschäftsführender Ausschuß**

1. Zur Ausführung der von der Gemeinsamen Versammlung gefaßten Beschlüsse, Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet.
2. Mitglieder des Ausschusses sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie zwei weitere aus der Gemeinsamen Versammlung zu wählende Personen, die den beiden noch nicht vertretenen Gemeinden angehören. Mit beratender Stimme gehört dem Geschäftsführenden Ausschuß außerdem die Leiterin / der Leiter der Diakoniestation an.  
Der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung soll nach Möglichkeit den Vorsitz bei den Beratungen führen.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist der Vorsitzende gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt. Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Absatz 3 Verbandsgesetz.
4. Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Arzt, Sozialarbeiter) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

### § 6

#### **Mitarbeiter**

1. Die Mitarbeiter werden in gemeinsamer Anstellungsträgerschaft der beteiligten Presbyterien durch die Gemeinsame Versammlung angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden.
2. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter der Diakoniestation wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen.

### § 7

#### **Leitung der Diakoniestation**

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie Vertretung bei Urlaub und Krank-



heit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

## § 8

**Kosten, Haushalt**

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung zu beachten. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung übt das Anweisungsrecht aus. Der Haushalt der Diakoniestation wird von einem von der Gemeinsamen Versammlung zu berufenden Kassenführer verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
  - a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
  - b) Zuschüsse des Landes,
  - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
  - d) Vertragliche Leistungen der Stadt Wermelskirchen,
  - e) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
  - f) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen berechnet und umgelegt im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden am 1. Januar des Vorjahres.

## § 9

**Dauer des Trägerverbundes**

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 10

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 19. August 1994

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen  
gez. Unterschriften

Das Presbyterium der  
Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Dezember 1994

(Siegel)  
Nr. 33752 II

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Gemeinsame Satzung für die Evangelischen Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn**

gemäß § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) aus Anlaß der Bestellung eines Geschäftsführenden Ausschusses.

## § 1

(1) Die Kreissynodalvorstände der drei Kirchenkreise und der von ihnen bestellte Geschäftsführende Ausschuß treten zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit den folgenden gemeinsam geführten Ämtern, Einrichtungen und Diensten zusammen:

- a) die Kirchensteuerverteilungsstelle,
- b) die Dienststelle der/des Kreissynodalrechnerin/s,
- c) die Ehe- und Erziehungsberatungsstelle in Bonn,
- d) die Fachberatungsstelle für Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) das Amt der/des Schulreferentin/en,
- f) das Amt der/des Bezirksbeauftragten an den berufsbildenden Schulen,
- g) die Aufgabe der Gehörlosenseelsorge,
- h) das Amt der/des Medienbeauftragten.

Die Übernahme weiterer gemeinsamer Aufgaben ist möglich. Sie bedarf der übereinstimmenden Beschlußfassung aller drei Kreissynoden und entsprechender Satzungsänderung.

(2) Zur Wahrnehmung der unter Abs. 1 aufgeführten gemeinsamen Aufgaben schließen die Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn einen Vertrag mit dem Evangelischen Verwaltungsamt in Bonn, mit dem die in Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben anfallenden Verwaltungstätigkeiten dem Evangelischen Verwaltungsamt Bonn als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

In diesem Vertrag werden außerdem sowohl die Vergütung als auch die Kündigung der übertragenen Aufgaben geregelt. Entsprechendes gilt für den Fall der Übernahme weiterer Aufgaben.

(3) Die von den drei Kirchenkreisen auf Grund von Abs. 1 gemeinsam geführten Aufgaben werden von ihnen nach Maßgabe des derzeitigen Kirchensteuer-Verteilungsschlüssels, und zwar vom Kirchenkreis An Sieg und Rhein zu 43,547 %, vom Kirchenkreis Bad Godesberg zu 27,502 % und vom Kirchen-

kreis Bonn zu 28,951 % mitfinanziert. Im Falle einer Neufestsetzung des Kirchensteuer-Verteilungsschlüssels werden die Kostenanteile entsprechend angepaßt.

Die Verwaltungstätigkeiten nach Abs. 2 werden von den drei Kirchenkreisen im Rahmen des festgestellten Haushaltsplanes in der vertraglich vereinbarten Höhe nach den Anteilen gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 vergütet.

(4) Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit den nach dieser Satzung geführten Ämtern, Diensten und Einrichtungen wird unbefristet vereinbart. Diese Vereinbarung kann nur insgesamt von jedem Kirchenkreis und mit achtzehnmonatiger Frist zum Schluß eines Kalenderjahres (frühestens zum Ablauf von zwei Jahren) gekündigt werden.

## § 2

(1) Die Vereinigten Kreissynodalvorstände wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in auf die Dauer von zwei Jahren. Zum/zur Vorsitzenden muß ein/e Superintendent/in oder ein/e andere/r Pfarrer/in aus den Vereinigten KSV gewählt werden.

Die/Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in dürfen nicht demselben Kreissynodalvorstand angehören.

Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die/der dienstälteste Superintendent/in den Vorsitz.

(2) Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden und seiner/s Stellvertreterin/s ist zulässig.

## § 3

(1) Die/Der Vorsitzende lädt die Vereinigten Kreissynodalvorstände nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu gemeinsamen Sitzungen ein.

(2) Die/Der Vorsitzende muß zu einer Sitzung einladen, wenn ein Kreissynodalvorstand dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(3) Die Einladung zu gemeinsamen Sitzungen geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

(4) Für die Verhandlungen und Beschlußfassungen der Vereinigten KSV gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Kreissynodalvorständen sinngemäß.

(5) Die/Der Vorsitzende und jeder der drei Kreissynodalvorstände können eine schriftliche Abstimmung außerhalb einer Sitzung über bestimmte, im einzelnen genau bezeichnete und begründete Angelegenheiten vorschlagen. Erhebt einer der Kreissynodalvorstände Widerspruch, so ist die Angelegenheit in dem üblichen Verfahren zu erledigen.

Ein Beschluß kann frühestens zwei Wochen nach Eingang der Vorlage bei allen Beteiligten zustandekommen.

(6) Die/Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel und ist für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse verantwortlich.

## § 4

Den Vereinigten Kreissynodalvorständen obliegt:

1. die Beschlußfassung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Feststellung des vom Geschäftsführenden Ausschuß aufgestellten Haushalts- und Stellenplanes der gemeinsamen Einrichtungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Genehmigung der vom Geschäftsführenden Ausschuß beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und

4. die Genehmigung von Personalentscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses ab Besoldungsgruppe A 9 bzw. Vergütungsgruppe V b BAT-KF.

## § 5

(1) Die Vereinigten Kreissynodalvorstände berufen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Geschäftsführenden Ausschuß. Jeder Kreissynodalvorstand wird durch zwei Mitglieder vertreten. Jedes Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Die Zahl der Pfarrer/Pfarrerinnen darf im Ausschuß nicht überwiegen.

(2) Die/Der Vorsitzende der Vereinigten KSV ist Vorsitzende/r des Geschäftsführenden Ausschusses. Er/Sie wird von seinem/ihrer Stellvertreter/in vertreten. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

(3) Dem Geschäftsführenden Ausschuß obliegt die rechtliche Vertretung der Vereinigten Kreissynodalvorstände, insbesondere in den Aufgaben des § 1 Abs. 1.

(4) Des weiteren werden ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- a) die Prüfung und Erledigung der Anträge an die Vereinigten KSV. Soweit diese nicht in seine Beschlußkompetenz fallen, bereitet er die Beratungen der Vereinigten KSV vor und macht Beschlußempfehlungen,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes der gemeinsamen Einrichtungen und die Vorbereitung zur Feststellung der Jahresrechnung,
- c) die Aufstellung des Stellenplanes. Bei Errichtung von Stellen die Vorbereitung der Beschlußfassung in den Kreissynoden,
- d) die Beschlußfassung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- e) die Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes, § 4 Abs. 4 ist zu beachten.

## § 6

(1) Der Geschäftsführende Ausschuß wird von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Kreissynodalvorstand oder drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses es wünschen. Die Einladung geschieht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Für seine Verhandlungen und seine Beschlußfassungen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung für das Verfahren in den Kreissynodalvorständen sinngemäß.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Geschäftsführende Ausschuß im Rahmen seiner Beauftragung ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben werden und mit dem Siegel des Kirchenkreises des Vorsitzenden versehen sein.

(3) § 3 Abs. 5 gilt für den Geschäftsführenden Ausschuß entsprechend.

(4) Die/Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter/innen der Vereinigten KSV, erteilt die Kassenanordnungen und ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte.

## § 7

Über die Ergebnisse der Verhandlungen der Vereinigten Kreissynodalvorstände und des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftliche Abänderungsvorschläge bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Abschriften der genehmigten Protokolle des Geschäftsführenden Ausschusses werden von dem/der Vorsitzenden den Mitgliedern der Vereinigten Kreissynodalvorstände übermittelt.

### § 8

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig werden die gemeinsame Satzung und die Vereinbarung, welche ab dem 1. Januar 1982 galten sowie die ab 1. April 1992 geltende Zusatzvereinbarung, aufgehoben.

Die neue Satzung kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der drei Kreissynoden aufgehoben oder geändert werden. Aufhebung und Änderungen bedürfen der Genehmigung der Landeskirche.

Siegburg, den 17. November 1994

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis  
An Sieg und Rhein  
gez. Unterschriften

Bad Godesberg, den 12. November 1994

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis  
Bad Godesberg  
gez. Unterschriften

Bonn, den 7. Dezember 1994

(Siegel) Evangelischer Kirchenkreis  
Bonn  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Dezember 1994

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 38641 Das Landeskirchenamt

### Sammel-, Unfall-, Haftpflicht-, Gewässer-, Schaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag

Nr. 28935 Az. 14-20-2 Düsseldorf, 18. November 1994

Die mit Verfügung vom 30. August 1990 (KABI. S. 181) bekannt gemachte Fassung des Sammel-, Unfall-, Haftpflicht-, Gewässer-, Schaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrages (geändert durch die Bekanntmachung vom 24. August 1993 – KABI. S. 296 –) wird wie folgt geändert:

Seite 8, Ziffer 5 erhält folgende Ergänzung:

„In Abänderung von § 7 VII a) AUB (Heilkosten) wird bei Verlust von Zähnen die Frist von 1 Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.“

Das Landeskirchenamt

### Fortbildungsseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen

Nr. 35540 Az. 13-15-3 Düsseldorf, 17. November 1994

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden 1995 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

#### 95.01

16. und 17. Februar 1995

Haus Bierenbach, Nümbrecht Bierenbachtal

Betriebswirtschaftliches Handeln in Kirche und Diakonie

Referenten: LKOAR Konrad  
KVAR Schmidt

#### 95.02

10. und 11. April 1995

Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland,  
Rengsdorf

Finanzstrukturen der Rheinischen Kirche

– Ortskirchensteuerprinzip

– Finanzausgleichssystematik

Entwicklung alternativer Finanzierungsmodelle

Referent: LKR Immel

#### 95.03

12. und 13. April 1995

Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche in Rheinland,  
Rengsdorf

Buchführung und Abrechnungswesen von Sozialstationen unter Berücksichtigung der Pflegeversicherung

Referentin: Martina Blum (DW Rheinland)

#### 95.04

2. Mai 1995

Gebäude des Landeskirchenamtes, Düsseldorf

Das neue Presbyterwahlgesetz

– Änderungen zur Presbyterwahlordnung

– Hinweise zur Presbyterwahl 1996

Referentinnen: LK-Ass. Wäller  
LKI z. A. Pahl

#### 95.05

4. Mai 1995

Gemeindezentrum Moselring, Koblenz

Das neue Presbyterwahlgesetz

– Änderungen zur Presbyterwahlordnung

– Hinweise zur Presbyterwahl 1996

Referentinnen: LK-Ass. Wäller  
LKI z. A. Pahl

#### 95.06

20. und 21. November 1995

Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

Arbeitsrecht

– Beendigung von Arbeitsverhältnissen

– Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: KRR Achenbach  
LKOVR Stauch

95.07

**27. und 28. November 1995****Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf**

Arbeitsrecht

- Beendigung von Arbeitsverhältnissen
- Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: KRR Achenbach

LKOVR Stauch

95.08

**11. und 12. Dezember 1995****Hromadka-Haus, Stolberg-Zweifall**

Kirche von morgen – Bericht aus den Arbeitsgruppen 2 und 3 der Perspektivkommission

- Verwirklichung einer Verwaltungsreform auf allen Ebenen
- Verwirklichung einer Finanzreform und Erarbeitung neuer, alternativer Finanzierungsmöglichkeiten

Referenten: Pfarrer i.R. Pohlmann

LKOAR Konrad

95.09

**13. und 14. Dezember 1995****Hromadka-Haus, Stolberg-Zweifall**

Kirchliche Zusatzversorgung

- Das Leistungsrecht der KZVK
- Aktuelle Probleme im Leistungs- und Versichertenbereich

Referent: VD Schiefer (KZVK Dortmund)

Zu den Fortbildungsseminaren wird jeweils besonders eingeladen. Der nach einer Zulassung zu entrichtende Tagungskostenbeitrag wird in der Ausschreibung der Seminare bekanntgegeben.

Die Unterbringung und Verpflegung erfolgt zu den Bedingungen der Tagungsstätten.

Das Landeskirchenamt

### **VKM-RWL-Seminare zum Mitarbeitervertretungsgesetz für Mitarbeitervertreter**

Nr. 72 Az. 13-17-2-2

Düsseldorf, 6. Januar 1995

Nachfolgend geben wir die Termine der Frühjahrsseminare des VKM-RWL bekannt:

**Grundseminar I:**

16. 1. – 18. 1. 1995

Haus Stapelage, Lage-Hörste

23. 1. – 25. 1. 1995

Haus Bierenbachtal, Nümbrecht-Bierenbachtal

6. 2. – 8. 2. 1995

Haus Haard, Oer-Erkenschwick

**Grundseminar II:**

20. 2. – 22. 2. 1995

Haus Nordhelle, Valbert-Meinerzhagen

15. 5. – 17. 5. 1995

Haus Haard, Oer-Erkenschwick

**Grundseminar III:**

6. 3. – 8. 3. 1995

Haus Stapelage, Lage-Hörste

8. 5. – 10. 5. 1995

Haus Eckenhagen, Reichshof-Eckenhagen

**Arbeitsrechtsseminare:**

6. 2. – 8. 2. 1995

Haus Berchum, Hagen-Berchum

15. 5. – 17. 5. 1995

Haus Eckenhagen, Reichshof-Eckenhagen

**Sozialrechtsseminar:**

6. 3. – 8. 3. 1995

Haus Bierenbachtal, Nümbrecht-Bierenbachtal

**Gesprächsführungsseminar:**

13. 3. – 15. 3. 1995

Haus Stapelage, Lage-Hörste

Anmeldungen richten Sie bitte an den Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe, Weißenburgerstraße 12, 44135 Dortmund.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Anja Buchmüller-Brand am 30. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Hiesfeld.

Pastor im Hilfsdienst Enno Bürger am 6. November 1994 in der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Döring am 11. Dezember 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Füllmann-Ostertag am 16. November 1994 in der Kirchengemeinde St. Wendel.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Hübner-Möllmann am 23. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Hammerstein.

Pastor im Hilfsdienst Holger Johansen am 29. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Langenlonsheim.

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Kohlgrüber am 26. November 1994 in der Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Kückes am 6. November 1994 in der Kirchengemeinde Niederwetz.

Pastor im Hilfsdienst Reiner Margardt am 30. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Gersweiler.

Pastor im Hilfsdienst Christian Möring am 27. November 1994 in der Kirchengemeinde Tönisheide.

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Müller am 16. November 1994 in der Kirchengemeinde St. Wendel.

Pastorin im Hilfsdienst Carolin Reichart am 6. November 1994 in der Kirchengemeinde Holten.

Pastor im Hilfsdienst Kai Schäfer am 23. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Kray.

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Schmidt am 31. Oktober 1994 in der Marktkirchengemeinde Neuwied.

Vikar Karsten Wächter am 16. Oktober 1994 in der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pastorin im Hilfsdienst Friedgard Weiß am 23. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Kray.

Pastorin im Hilfsdienst Ilka Werner am 29. Oktober 1994 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost.

Pastorin im Hilfsdienst Helge Winter am 27. November 1994 in der Kirchengemeinde Roxheim.

Pastor im Hilfsdienst Erik Zimmermann am 26. November 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

### Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelferin Eva-Maria Bethke, Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost, Kirchenkreis Jülich, am 30. Oktober 1994.

Predigthelfer Ludwig Kroner, Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 23. Oktober 1994.

Predigthelferin Christa Irmela von Spankeren, Kirchengemeinde Hülsenbusch, Kirchenkreis An der Agger, am 27. November 1994.

Predigthelferin Ilme Willberg, Kirchengemeinde Schöneberg, Kirchenkreis Altenkirchen, am 9. Oktober 1994.

### Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Die in der Ordination begründeten Rechte des ehemaligen rheinischen Predigthelfers Hans-Dieter Kunze werden mit Ablauf des Jahres 1994 auf Grund § 22 Abs. 2 der Predigthelferordnung für erloschen erklärt.

Die Bestellung von Jürgen Tinnefeld zum Predigthelfer ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte sind erloschen.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Rössler-Schaake zum Pfarrer des Kirchenkreises Birkenfeld, 2. kreiskirchliche Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 133.

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Knöppel zum Pfarrer des Kirchenkreises Bonn (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 143.

Pfarrer Wolfgang Poller zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 138.

Pastor im Hilfsdienst Dr. Wolfgang Petkewitz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Karnap, Kirchenkreis Essen-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 264.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Schneidereit zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 274.

Christoph Pfeiffer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 280.

Pastor im Hilfsdienst Frank Picht zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 280.

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Pleines zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 282.

Pfarrer im Wartestand Arno Strauss zum Pfarrer der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 329.

Pfarrer Bernd Ackermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bracht-Breyell, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pastor im Hilfsdienst Volker Hülsdonk zum Pfarrer der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreis Krefeld (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 392.

Pastorin im Hilfsdienst Heike-Andrea Klute zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Uerdingen, Kirchenkreis Krefeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 396.

Pastor im Hilfsdienst Stefan Gerstenberger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 429.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Sylvia Engels zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Rheinberg, Kirchenkreis Moers (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 431.

Pastor im Sonderdienst Andreas Stötzel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen, Kirchenkreis Moers (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 433.

Pfarrer Dr. Martin Breidert zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Schöller, Kirchenkreis Niederberg. Gemeindeverzeichnis S. 455.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Kunellis zum Pfarrer des Kirchenkreises An der Ruhr (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 479.

Pastorin im Hilfsdienst Freya Hülsler und Johannes Hülsler zur Pfarrerin und zum Pfarrer der Kirchengemeinde Offenbach, Kirchenkreis St. Wendel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis. Gemeindeverzeichnis S. 502.

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Kindermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Honnefeld, Kirchenkreis Wied (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 585.

#### **Bestätigt:**

Die Wahl des Pfarrers Eckhard Dierig, Kirchen, zum Assessor; der Pfarrerin Andrea Auferheide, Wissen, zur Skriba; des Pfarrers Albert-Werner Zeidler, Altenkirchen, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Altenkirchen.

Die Wahl der Pfarrerin Marie-Luise Wittich, Sonsbeck, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Kleve.

Die Wahl des Pfarrers Dr. Martin Dutzmann, Lennep, zum Superintendenten des Kirchenkreises Lennep.

Die Wahl des Pfarrers Gerhard Koepke, St. Wendel, zum Assessor; des Pfarrers Thomas Lehr, Schmidhachenbach, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises St. Wendel.

Die Wahl des Pfarrers Reinhard Bartha, Wahlscheid, zum Assessor; der Pfarrerin Monika Rekowski, Uckerath, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Die Wahl der Pfarrerin Marion Obitz, Niederbieber, zur Superintendentin; des Pfarrers Martin Seidler, Dierdorf, zum Assessor des Kirchenkreises Wied.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Lehrerin z. A. Birgit Altenrath vom Bodelschwing-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Hans Assenmacher vom Verwaltungsamt Bonn zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Der ehemalige Inspektorenanwärter Frank Becker in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor z. A. bei der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

Kirchengemeinde-Hauptsekretärin Jutta Bongarts vom Gemeindeamt für die Kirchengemeinden Duisburg-Duisern, -Hochfeld, -Innenstadt, -Neudorf-Ost, -Neudorf-West und -Wanheimerort zur Kirchengemeinde-Amtsinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Iris Both vom Kirchenkreis Moers in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Verwaltungsangestellter Uwe Kern vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Kirchengemeinde-Amtsrat Bernhard Langhoff vom Gemeindeamt Duisburg-Nord, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 215/218.

Landeskirchen-Oberamtsrat Herbert Maus zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Inspektor Günter Mettner vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Siegfried Neumann vom Verwaltungsamt der Kirchengemeinden Bergisch-Gladbach, Delling und Lindlar des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 364.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Nowicki in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin z. A. Maike Nowotny-Thiessen vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Lehrerin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Fritz Pallas zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Amtmann Michael Pfeifer vom Gemeindeamt Duisburg-Nord, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Verwaltungsangestellte Claudia Pierson vom Rentamt des Kirchenkreises Kleve in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Pastor im Hilfsdienst Walter Pollmann in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kalkar, Kirchenkreis Kleve, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Krimhild Pulwey-Langerbeins in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost, Kirchenkreis Jülich, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Astrid Schaller vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid, Kirchenkreis Lenep, zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Studienrat i. K. Axel Schneider vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i. K.

Stadt-Oberinspektorin Beate Steffens in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Amtfrau beim Gemeindeamt Köln-Nord-West, Kirchenkreis Köln-Nord.

Kirchengemeinde-Inspektor z. A. Peter Steuermann von der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Studienrat i. K. Andreas Stümer vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zum Oberstudienrat i. K.

Lehrerin i. K. Annerose Wachtel vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Verwaltungsfachangestellte Bärbel Welter von der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Sekretärin. Gemeindeverzeichnis S. 265.

Kirchengemeinde-Sekretär Martin Zyweck von der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

#### **Überführt:**

Kirchengemeinde-Obersekretär Jochen von der Heide von der Kirchengemeinde Mittelmeiderich in den Dienst der Kirchengemeinde Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord.

Kirchengemeinde-Amtsrat Bernhard Langhoff von den Kirchengemeinden Ober-, Mittel- und Untermeiderich in den Dienst der Kirchengemeinde Duisburg-Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord.

Kirchengemeinde-Amtmann Michael Pfeifer von den Kirchengemeinden Beeck, Bruckhausen, Laar, Ostacker und Ruhrort in den Dienst der Kirchengemeinde Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord.

Kirchenoberinspektor Herbert Sturm von der Kirchengemeinde Radebeul/Sachsen in den Dienst der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Kirchengemeinde-Amtmännin Helga Wellner von den Kirchengemeinden Ober-, Mittel- und Untermeiderich in den Dienst der Kirchengemeinde Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord.

#### **Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Helmut Spengler, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid, auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Dezember 1994. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pfarrer Günter Steinhoff, bisher in der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit Wirkung vom 16. November 1994 wegen Übernahme in ein Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit als Militärpfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 75.

Pfarrer Armando Thielen, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 126.

#### **Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Sigrid Böhmke mit Ablauf des 31. Januar 1995 durch Zeitablauf.

Kirchengemeinde-Amtsrat Klaus Christiani von der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1994. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pastor im Sonderdienst Hans-Martin Griepert mit Ablauf des 31. Dezember 1994.

Vikarin Katja Reichling aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 wegen Übernahme in den Dienst der Ev. Kirche von Westfalen.

Pastor im Sonderdienst Andreas Stötzl mit Ablauf des 3. Dezember 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Friedrich Christiaans mit Ablauf des 31. Dezember 1994.

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Gensichen, Evangelischer Stadtkirchenverband Köln (3. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Februar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrer Hans-Christoph Gensichen, Kirchengemeinde Puderbach (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 587.

Pfarrer Hans Helmich, Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 125.

Pfarrer Henning H. Popp, Kirchengemeinde Neuwied-Markt-kirche (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 1995. Gemeindeverzeichnis S. 585.



*Selig sind, die das Wort Gottes hören und bewahren.  
Lukas 11, 28*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Ulrich Lagemann am 22. Oktober 1994 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in Krefeld, geboren am 5. September 1907 in Düsseldorf, ordiniert am 27. November 1932 in Wetzlar.

Pfarrer i. R. Herbert Warsany am 27. November 1994 in Lüneburg, zuletzt Pfarrer beim Stadtkirchenverband Essen, geboren am 20. Februar 1911 in Zirkow, ordiniert am 25. September 1938 in Stettin.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Obermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. November 1994 die 2. Pfarrstelle und mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 218.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die evangelischen Kirchen Nordrhein-Westfalens möchten frühestens zum 1. April 1995 die Stelle des Stellvertretenden Beauftragten / der Stellvertretenden Beauftragten beim Westdeutschen Rundfunk mit Sitz in Köln besetzen. Gesucht werden Theologinnen und Theologen mit Medienerfahrung. Sie sollten imstande sein, die christliche Botschaft im Hörfunk und Fernsehen umzusetzen, Sprecherinnen und Sprecher der Verkündigungssendungen fortzubilden und zu beraten, ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kirchen und Sender zu fördern, sowie den Beauftragten in allen Belangen seines Dienstes zu unterstützen. Die Position ist eine Landespfarrstelle und zunächst für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach der Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerberinnen oder Bewerber senden ihre Bewerbungsunterlagen bis 15. Februar 1995 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z. Hd. Landeskirchenrätin C. Coenen-Marx, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, Telefon (02 11) 4562-205.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist zum 1. Mai 1995 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 174. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Nord zur Erteilung von Religionsunterricht an der Sophie-Scholl-Kollegscheule in Duisburg-Hamborn (berufsbildende Schule) ist zum 1. Februar 1995 auf Vorschlag der Kir-

chenleitung wieder zu besetzen (siehe Gemeindeverzeichnis S. 214). Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Horstmann als Bezirksbeauftragter, Telefon (02 03) 76 37 75 und Superintendent Brandt, Telefon (02 03) 44 26 29. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Bergeborbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen-Nord, ist zum 1. Mai 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu 50 % zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 263. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Nord, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten.

Die Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach, sucht zum 1. April 1995 eine Pfarrerin / einen Pfarrer zur Besetzung der 1. Pfarrstelle. Der 1. Pfarrbezirk mit etwa 1.300 Gemeindegliedern umfaßt die Ortsteile Stadtmitte, Laach und das Gewerbegebiet Ost. Er beinhaltet ferner den Dienst in der Krankenhauseelsorge im St.-Elisabeth-Krankenhaus in Grevenbroich (ca. 370 Betten). Mit der Besetzung der Pfarrstelle verbindet die Gemeinde folgende Wünsche: Freude an der Verkündigung des Evangeliums; eine auf den einzelnen zugehende Seelsorge; Bereitschaft, den Dienst an Kranken mit Einfühlungsvermögen und in der Bindung an die Heilige Schrift zu versehen; Offenheit für die Belange der Ökumene; eine gute Zusammenarbeit in allen Belangen. Wir sind eine Gemeinde mit vier Pfarrbezirken und einer Funktionspfarrstelle, in der der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch ist. Grevenbroich liegt im Städtedreieck Köln-Düsseldorf-Mönchengladbach. Alle Schulformen befinden sich am Ort. Nähere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 281. Weitere Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Lorleberg, Telefon (021 81) 4 24 22 und seine Vertreterin, Pfarrerin Reitz, Telefon (021 81) 6 33 83. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Xanten-Mörnter, Kirchenkreis Kleve, ist zum 18. Juli 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 322. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Kirchstraße 112, 47574 Goch, zu richten.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Mitte sucht für die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Koblenz einen Pfarrer / eine Pfarrerin im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 330. Die Justizvollzugsanstalt Koblenz ist primär zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Strafhaft bis sechs Monate. Die Anstalt hat ca. 330 Haftplätze für Männer und Frauen. Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt geschieht unter schwierigen Bedingungen. Deshalb suchen wir einen Seelsorger/eine Seelsorgerin, der/die Freude daran hat, das Evangelium, Verkündigung und Seelsorge unter die zu tragen, die am Rande der Gesellschaft stehen; bereit ist, liturgische Formen zu suchen, die den Gottesdienstbesuchern entsprechen; bereit ist, sich speziell für



diese Arbeit fort- und weiterzubilden; Interesse am Aufbau und an der Begleitung von Kontaktgruppen und ehrenamtlichen Betreuerkreisen zeigt; Kontakt herstellt zu diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden; großes Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit hat; bereit ist, mit anderen Fachdiensten in der Anstalt zusammenzuarbeiten. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Kirchengemeinde Koblenz-Mitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Telefonische Informationen erteilt Pfarrer Hermes, Telefon (02 61) 4 39 18.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Winnigen, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. Mai 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 334. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 419. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Postfach 10 07 44, 51307 Leverkusen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uftort, Kirchenkreis Moers, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 434. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, 47441 Moers, Postfach 10 14 29, 47404 Moers, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, ist zum 26. Juni 1995 durch das Leitungsorgan im Umfang eines halben Auftrages wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 466. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46004 Oberhausen, zu richten.

Wir, die Kirchengemeinde Güdigen, ein Stadtteil der Landeshauptstadt Saarbrücken, suchen zum 1. Mai 1995 eine(n) Pfarrer(in). Wir haben auf dem Papier 2.200 Gemeindeglieder, eine Kirche, ein Gemeindezentrum und einen Kindergarten. Wir suchen eine Pfarrfamilie, deren Leben und Arbeit von Jesus Christus bestimmt werden, die Freude an zeitgemäßer Verkündigung der Frohen Botschaft auf Grundlage von Schrift und Bekenntnis hat; bei der Menschen aller Altersstufen eine(n) Seelsorger(in) finden, von dem/der sie sich in allen Nöten und Glaubensfragen ernst genommen fühlen; der/die Alte, Kranke und Sterbende besucht und begleitet und besonders in der Jugendarbeit guter/gute Partner(in) und Rückhalt ist. In unserer Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 493. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten

des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 66111 Saarbrücken, zu richten. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Lieselotte Lösch (stellvertretende Vorsitzende), Telefon (06 81) 87 14 07 und Oskar Schley (Kirchmeister), Telefon (06 81) 87 36 21.

Die Pfarrstelle für die Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Solingen, Lennep, Leverkusen und An der Agger ist ab sofort wieder zu besetzen. Neben der pastoralen Versorgung der Gehörlosen und Schwerhörigen in den beteiligten Kirchenkreisen erwarten wir von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Hilfe bei der Bewältigung der Alltagsprobleme der Gehörlosen sowie Betreuung eines Altenheimes für Gehörlose mit 28 Betten. Eine Begegnungsstätte für Gehörlose ist diesem Heim angeschlossen. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer Ernst Günther, Kasernenstraße 21-23, 42651 Solingen, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg hat ab 1. Mai 1995 die hauptberufliche B-Kirchenmusiker/in-Stelle neu zu besetzen. Zur Gemeinde gehören die beiden Stadtbezirke Bonn-Venusberg und Bonn-Ippendorf mit ca. 3.200 Gemeindegliedern. Die kirchenmusikalische Arbeit ist bei uns immer ein bestimmender Faktor der Gemeindegemeinschaft gewesen. Ein oder zwei größere „Geistliche Konzerte“ im Jahr gehörten dazu genauso wie musikalisch reich ausgestattete Gottesdienste (Bach-Kantaten). Neben Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde stehen der Kirchenmusik finanzielle Hilfen durch einen gemeindlichen „Förderkreis der Kirchenmusik“ zur Verfügung. Zur Zeit sehen wir folgende Aufgaben, die auf eine(n) Kirchenmusiker(in) zukommen: Organistendienst bei Gottesdienst und Amtshandlungen der Gemeinde in der Auferstehungskirche und (ca. vierzehntägig) in einem Altersheim und ggf. auch auf Friedhöfen; Singen mit der Gemeinde im Gottesdienst und bei Gemeindeveranstaltungen sowie mit den Kindern des Kindergartens; Leitung und Pflege der Kantorei (gottesdienstliches Singen, Konzerte); Kinderchorarbeit mit bis zu 40 Kindern, die ein anspruchsvolles Singen gewöhnt sind; Aufbau eines Instrumentalkreises und/oder eines Posannenchores. Für seine/ihre Arbeit stehen dem/der Kirchenmusiker/in folgende Möglichkeiten zur Verfügung: eine Klais-Orgel, 2manualig, 20 Register; ein Bechsteinflügel im Gemeindegemeinschaftssaal; der Gemeindegemeinschaftsaal eignet sich – durch seine besondere Architektur mit einer für Kammermusik sehr guten Akustik – vorzüglich für besondere Konzerte; ein neues Klavier (Schimmel) für andere Gemeinderäume; ein Cembalo (Wittmayer); sowie eine Reihe von Orffschen Instrumenten; für einen Posannenchor würde das Presbyterium Mittel zur Anschaffung eines Instrumenten- und Notenfundus gesondert bereitstellen. Wir wünschen uns eine(n) phantasievolle(n), künstlerisch und kirchlich engagierte(n) Kirchenmusiker(in) mit guter Chorpädagogik für Kantorei und Kinderchor sowie Kenntnisse in der Instrumentalkunde; Freude an der Mitgestaltung von Gottesdiensten in traditioneller wie moderner Form; Engagement für das musikalische Erbe unserer Kirche, aber auch Offenheit für moderne Formen der Kirchenmusik. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bei der Beschaffung einer Wohnung (evtl. in unserem Gemeindehaus) sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das Presbyterium der Auferstehungskirchengemeinde, z. Hd. Pfarrer H. Möller, Haager Weg 69 a, 53127 Bonn. Aus-

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

künfte erteilen: Pfarrer H. Möller, Telefon (02 28) 28 13 21, und der Kirchenmusikwart Kantor Brandt, Telefon (02 28) 23 35 90 als Fachberater.

Wir, die Christuskirchengemeinde Düsseldorf, suchen zum 1. April 1995 eine/n Mitarbeiter/in für die „Allgemeine Gemeindefarbeit“ mit Schwerpunkt „Altenarbeit“. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die die Arbeit in der Gemeinde als Auftrag Jesu Christi versteht und auch bereit ist, das in seinem/ihrer Lebenswandel zu verantworten. Unsere Gemeinde liegt im Zentrum Düsseldorfs, Nähe Hauptbahnhof. Wenn Sie gerne eigenverantwortlich Altenarbeit und Besuchsdienste übernehmen möchten und gemeinsam mit den Bezirkspfarrern und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die anfallende Gemeindefarbeit in partnerschaftlichem Verhältnis versehen wollen, richten Sie Ihre Bewerbung an die Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Sonnenstraße 58, 40227 Düsseldorf. Auskünfte erteilen Pfarrer Sticherling, Telefon (02 11) 7 80 26 30 und Pfarrer Bückmann, Telefon (02 11) 77 69 85.

Die Kirchengemeinde Essen-Borbeck möchte zum 1. September 1995 (oder später) die A-Kirchenmusikerstelle (75 %) an der Matthäuskirche wieder besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Wir sind eine Gemeinde im Essener Norden, die 11.500 Gemeindeglieder und zwei Kirchen mit jeweils einem Gemeindezentrum hat: Matthäuskirche und Dreifaltigkeitskirche, die im Umbruch gesellschaftlicher Veränderungen neue, zum Teil ungewohnte Wege sucht, ohne Bewährtes aufzugeben; die ein Herz für traditionelle Kirchenmusik hat, aber unterwegs ist, sich für neue Kirchenmusik und Gottesdienstformen zu öffnen. Wir suchen eine A-Kirchenmusikerin oder einen A-Kirchenmusiker, die/der uns auf diesem Weg begleiten will. Für Ihre Arbeit stehen bereit: eine Führer-Orgel, 1954, 2 Manuale und Pedal, 21 Register; ein Schuke-Orgelpositiv mit angehängtem Pedal, 4 Register; ein Sassmann-Cembalo, 1992, 8' 8' 4', Lautenzug; ein Zimmermann Stutzflügel; diverse Orffsche Instrumente; die Matthäuskirche mit 350 Sitzplätzen für Aufführungen; Probenräume und Notenbibliothek. Zu den Aufgabenbereichen gehören: Das Orgelspiel und die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der Matthäuskirche und 1 x wöchentlich im Bethesda-Krankenhaus; der Wiederaufbau der Matthäuskantorei (z. Z. 18 Mitglieder); der Aufbau einer musikalischen Arbeit mit Kindern; die Durchführung von Konzerten; das Orgelspiel bei Trauergottesdiensten in der Matthäuskirche an zwei Wochentagen. Wir wünschen uns eine A-Kirchenmusikerin / einen A-Kirchenmusiker, der/dem eine gemeindenahere kirchenmusikalische Arbeit wichtig ist; die/der offen ist für verschiedene Richtungen der Kirchenmusik; die/der eigene Ideen mitbringt; die/der Freude an der musikalischen Arbeit mit Kin-

dern hat und über entsprechende Erfahrungen verfügt; die/der zu einer guten Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Kirchenmusikerin an der Dreifaltigkeitskirche und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit ist; die/der die Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor des CVJM-Borbeck pflegt. Was sonst noch wichtig ist: Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Wir sind offen für persönliche Vorstellungen zur Umsetzung der 75 % Vollbeschäftigung. Essen-Borbeck ist verkehrsgünstig angebunden und bietet vielfältige kulturelle Angebote in der Umgebung. Alle Schulformen sind am Ort. Wir bemühen uns, eine geeignete Wohnung in Nähe der Matthäuskirche zu finden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erwarten wir bis zum 28. Februar 1995 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Bocholder Straße 32, 45355 Essen. Nähere Auskünfte erteilen: Pfarrerin U. Schreiner-Menzemer, Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon (02 01) 67 06 00; Kirchenmusikerin I. Sauerwald, Telefon (0 20 45) 50 35; Kirchenmusikwartin R. Richter, Telefon (02 01) 31 49 17.

### Berichtigung zum KABI. 5/94

Im KABI. 5/94, S. 154, muß es in „Verfahrensablauf bei der Durchführung der Prüfung bei betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen in der Trägerschaft der verfaßten Kirche“ statt „Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.“ richtig heißen:

**„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“**

### Berichtigung zum KABI. 11/94

In der Veröffentlichung der „Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerrinnen und Pfarrer 1995“ im KABI. 11/94, S. 338, ist das Datum des Kurses: 9. Unternehmensführung und Wirtschaftsethik nicht richtig.

Der Kurs findet statt vom **3. bis 7. Juli 1995**.

### Berichtigung zum KABI. 12/94

Im KABI. 12/94, S. 354, muß es in „Kompensationsregelungen des § 3 a Bundesbesoldungsgesetz und des § 58 Abs. 3 SGB XI“ im letzten Abschnitt statt 1. Januar 1994 richtig heißen:

**„Die Zahlung der Bezüge ist ab 1. Januar 1995 mit einem entsprechenden Vorbehalt zu versehen, der den Zahlungsempfängern in geeigneter Form mitzuteilen ist.“**